Software-Lizenzvertrag – Online-Download

Wichtiger Hinweis

Alle Rechte an der Software «xyz» (nachfolgend Software) liegen bei der ###. Durch die Installation der Software kommt zwischen Ihnen (Lizenznehmer) und der ### (Lizenzgeber) ein Softwarelizenzvertrag zustande. Sie erklären sich mit den nachfolgenden Vertragsbestimmungen einverstanden.

Wenn Sie den folgenden Bestimmungen nicht zustimmen, dürfen Sie die Software nicht installieren.

Gegenstand

* Gegenstand des Vertrags sind die Nutzungsrechte an der online zum Download zur Verfügung gestellten Software.
* Der Lizenzgeber weist darauf hin, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Software so herzustellen, dass sie in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet. Gegenstand dieses Vertrages ist daher nur eine Software, die im Wesentlichen gemäss den   
  Instruktionen (Programmbeschreibung, Bedienungsanleitung) und den kommunizierten Systemanforderungen (kompatible und vorausgesetzte Hard- und Software) arbeitet.
* Diese Vertragsbedingungen gelten sowohl für die kostenlose Nutzungszeit von 30 Tagen beim Online-Download wie auch für die entgeltliche Nutzung.

Urheberrechte

* Der Lizenzgeber ist Inhaber sämtlicher Urheberrechte und sonstiger Immaterialgüterrechte an der Software (Source-Code, Objekt-Code, Dokumentation). Die Software bleibt im Eigentum des Lizenzgebers. Sie wird lizenziert, nicht verkauft. Es werden lediglich die in Ziff. 3 aufgeführten, eingeschränkten Nutzungsrechte an der Software gewährt.
* Die Software wird durch das schweizerische Urheberrechtsgesetz und internationale Urheberrechtsübereinkommen als auch durch weitere Gesetze über geistiges Eigentum geschützt.

Lizenzeinräumung

* Der Lizenznehmer erhält das persönliche, nicht ausschliessliche Recht, die Software auf einem einzelnen Computer zu installieren und gemäss Bedienungsanleitung zu nutzen. Es muss sich dabei nicht immer um denselben Computer handeln. Die Software darf jedoch nicht gleichzeitig auf verschiedenen Computern benutzt werden.
* Der Lizenznehmer darf zu Sicherungszwecken eine Kopie der Software erstellen.
* Der Lizenznehmer erhält für die Dauer von 30 Tagen ab Installation das Recht, die Software gemäss dieser Vereinbarung kostenlos zu nutzen.
* Der Lizenznehmer erhält gegen ein einmaliges Entgelt das Recht, die Software gemäss Ziff. 2.1 dieser Vereinbarung zeitlich unbeschränkt zu nutzen.
* Eine weitergehende Verwendung ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung durch den Lizenzgeber stellt eine Verletzung des schweizerischen Urheberrechtsgesetzes (URG) und internationaler Urheberrechtsübereinkommen dar.

Besondere Beschränkungen

* Ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Lizenzgebers sind namentlich die Abänderung, Zurückentwicklung (Reverse Engineering), Weiterentwicklung, Dekompilierung, Disassemblierung oder Übersetzung der Software untersagt.
* Der Lizenznehmer darf die Software weder vermieten noch verleihen. Er darf jedoch die Lizenzrechte aus diesem Vertrag auf eine andere Person übertragen, sofern der Empfänger den Bedingungen dieses Vertrages zustimmt, der Lizenznehmer ihm sämtliche Kopien der Software und allfällige schriftlichen Instruktionen überträgt und die Software vollständig vom eigenen Computer entfernt. Zudem ist der Lizenznehmer verpflichtet, dem Lizenzgeber eine solche Übertragung schriftlich mitzuteilen.
* Der wiederholte/regelmässige Download der kostenlosen Version auf demselben Computer zur Umgehung der Kostenpflichtigkeit ist untersagt und wird technisch unterdrückt.
* Der Lizenznehmer haftet für alle Urheberrechtsverletzungen, die dem Lizenzgeber aus einer Verletzung dieses Vertrags entstehen.

Vergütung

* Will der Lizenznehmer die Software zeitlich uneingeschränkt nutzen, hat er dafür den angegebenen Lizenzpreis in Schweizer Franken zu bezahlen. Der angegebene Lizenzpreis versteht sich inkl. Mehrwertsteuer.
* Die Bezahlung der Software erfolgt via Kreditkartenzahlung/Paypal. Dem Lizenznehmer wird innert 72 Stunden nach erfolgreicher Verbuchung/Bezahlung eine Seriennummer per E-Mail zugesandt. Der Lizenzgeber erhält keine Einsicht in die Kreditkarteninformationen des Lizenznehmers.
* Bez. Kommissionen der Kreditkarteninstitute/Paypal gelten deren Vereinbarungen mit dem Lizenznehmer.

Weiterentwicklungen, Updates und Support

* Der Lizenzgeber ist nicht verpflichtet, die Software weiterzuentwickeln. Allfällige Weiterentwicklungen können gegen ein Entgelt bezogen werden.
* Der Lizenzgeber ist nicht verpflichtet, Updates der Software zu erstellen. Allfällige Patches   
  (innerhalb derselben Version) stellt er den Nutzern kostenlos online zur Verfügung.
* Der Lizenzgeber stellt auf der Webseite www.###.ch weiterführende Informationen und ein Forum und/oder FAQs zu Supportfragen zur Verfügung. Ein weitergehender Support ist nicht geschuldet.

Gewährleistung und Haftung

* Der Lizenzgeber gewährleistet gegenüber dem ursprünglichen Lizenznehmer, dass die Software im Zeitpunkt der Installation im Wesentlichen gemäss den mitgelieferten Instruktionen arbeitet. Die Eignung der Software für einen bestimmten Verwendungszweck und die Kompatibilität mit anderer als in den Instruktionen aufgeführten Soft- und Hardware wird nicht zugesichert.
* Sollte die Software fehlerhaft im Sinne des vorangehenden Absatzes sein, so kann der Lizenznehmer einzig innerhalb von 30 Tagen seit Installation vom Lizenzvertrag zurücktreten und auf die Installation und Nutzung der kostenpflichtigen Version verzichten.
* Der Lizenzgeber schliesst jede weitere Haftung und Gewährleistung bezüglich der Software und der damit erzielten Resultate aus. Der Lizenzgeber ist insb. nicht für irgendwelche Schäden (uneingeschränkt eingeschlossen sind Schäden aus entgangenem Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Betriebsunterbrechung, Verlust von Informationen oder von Daten oder anderem finanziellen Verlust) ersatzpflichtig, die aufgrund der Benutzung der Software oder der Unfähigkeit, die Software bestimmungsgemäss zu benutzen, entstehen. In jedem Fall ist die Haftung auf den Betrag, den der Lizenznehmer für die Lizenz tatsächlich bezahlt hat, beschränkt. Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit durch den Lizenzgeber verursacht wurden.

Abweichende Vereinbarungen

* Von dieser Lizenzvereinbarung abweichende Abreden, Änderungen und Ergänzungen sowie sämtliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Festlegung und der Unterzeichnung durch Lizenznehmer und Lizenzgeber.

Verlust des Nutzungsrechts

* Der Lizenznehmer verliert das Nutzungsrecht an der Software, falls er eine oder mehrere Bestimmungen dieser Lizenzvereinbarung verletzt.

Datenschutzerklärung

Die Parteien verpflichten sich, die anwendbaren Datenschutzbestimmungen einzuhalten und Daten sorgfältig zu bearbeiten.

Geheimhaltung

Alle Vertragsparteien behandeln alle Informationen vertraulich, die weder allgemein bekannt noch allgemein zugänglich sind, insbesondere Informationen über Know-how und Programmgestaltung. Im Zweifel sind Informationen vertraulich zu behandeln.

Die Geheimhaltungspflicht nach besteht schon vor Vertragsabschluss und dauert über die Beendigung des Vertrages hinaus, solange die betreffenden Daten nicht publiziert wurden.

Der Lizenznehmer kann alle gespeicherten Daten jederzeit unwiderruflich löschen lassen. Für die Sicherung der gelöschten Daten übernimmt der Lizenzgeber keine Verantwortung.

Der Lizenzgeber verpflichtet sich dazu, seinen Angestellten, Beratern oder sonstige Drittpersonen keinen Einblick in die nicht zur Veröffentlichung bestimmten Daten des Lizenznehmers zu gewähren. Sollte das aus technischen Gründen doch ausnahmsweise notwendig sein, sind die betreffenden Personen zu ebenso strenger Geheimhaltung verpflichtet. Das gilt auch, wenn der Lizenzgeber mit der Erlaubnis des Lizenznehmers Drittunternehmen zur Vertragserfüllung hinzuzieht. Soweit anwendbar untersteht der Lizenzgeber und seine Subunternehmer dem jeweiligen Berufsgeheimnis des Lizenznehmers sowie den anwendbaren Datenschutzbestimmungen.

Bei Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung kann die andere Partei Schadenersatz verlangen sowie eine Konventionalstrafe von CHF … [max. CHF 50’000.–]. Vorbehalten bleiben weitere Ansprüche. Diese Konventionalstrafe entbindet zudem keineswegs von den weiteren Verpflichtungen dieses Vertrages.

Hilfspersonen

Im Rahmen ihrer Tätigkeit steht dem Lizenzgeber das Recht zu, Hilfspersonen beizuziehen. Er haftet dabei für die sorgfältige Auswahl und Instruktion derselben.

Gerichtsstand und anwendbares Recht

* Auf das vorliegende Vertragsverhältnis ist materielles schweizerisches Recht anwendbar.
* Gerichtsstand für alle entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist, unter Vorbehalt der einschlägigen Konsumentenbestimmungen, der Sitz des Lizenzgebers.

Für allfällige Fragen zu diesen Lizenzbedingungen wenden Sie sich bitte an die Supportstelle des Lizenzgebers (info@...).

Lizenzvertrag für die Nutzung der Software « », Version ###

Gültig ab:, Datum

Muster AG

Strasse

PLZ, Ort